## Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen



RZVK des Saarlandes Zusatzversorgungskasse Fritz-Dobisch-Str. 12 66111 Saarbrücken

zwischen		
dem Arbeitgeber		
L		
und		
Frau/Herrn (Nachfolgend Beschäftigte(r) genannt)		
wird in Abänderung des Dienst- / A	rbeitsvertrages vom	
mit Wirkung vom	folgende Vereinbarung geschlossen:	
Der Anspruch der/des Beschäftigten auf a) laufende Bezüge wird monatlich in Höhe von		
b) Sonderbezüge (z.B. Weihna	achtsgeld / Urlaubsgeld)	
wird jährlich zum	in Höhe von	
und zum	in Höhe von	
in einen Beitrag zur Altersvers	orgung umgewandelt.	
Der Beitrag wird mit den Beiträgen zur Pflichtversicherung		
monatlich ab jährlich zum		
janinon zum		

atei:

und jährlich zum

entrichtet.

3.1. Soweit die Pflichtbeiträge des Arbeitsgebers aus dem Pflichtversicherungsverhältnis die Grenze des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG (= 8 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung) nicht ausschöpfen, wird der umgewandelte Beitrag aus dem

unversteuerten Einkommen der/des Beschäftigten entnommen.

durch den Arbeitgeber an die Zusatzversorgungskasse des Saarlandes als Träger der Altersversorgung

- 3.2. Soweit die Beiträge über die Fördergrenze des § 3 Nr. 63 S. 1 EStG (siehe Ziffer 3.1) hinausgehen, werden sie in Gänze individuell vom Beschäftigten versteuert.
- 4. Bis zum Rentenbeginn sind folgende Leistungen versichert:
  - a) Altersrente
  - b) Erwerbsunfähigkeitsrente und

Im Falle einer Erwerbsminderung besteht die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird das angesparte Deckungskapital für Alters- und Hinterbliebenenrentenleistungen verwendet.

c) <u>Hinterbliebenenrente</u>

Die Leistung Hinterbliebenenrente ist bis zum Rentenbeginn mitversichert. Vor Beginn der Alters- oder Ewerbsminderungsrente besteht ein Wahlrecht, ob weiterhin die Leistung Hinterbliebenenrente mitversichert werden soll.

5. Diese Vereinbarung kann erstmals zum und danach zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den darauf folgenden Monat von der/dem Beschäftigten gekündigt werden. Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte(r)
Ort, Datum	Unterschrift Arbeitgeber

## Zusatzerklärung der / des Beschäftigten

Ich willige ein, daß die Zusatzversorgungskasse meine persönlichen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) speichert und verarbeitet.

Ort, Datum	Unterschrift Beschäftigte(r)

ez 2017